



Feuerschutzreglement

Datum 21. Dezember 2023

Version Feuerschutzreglement – Revision 2022/2023 – Version nach 1. Lesung Parlament





Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich	Seite 4
Art. 2	Zweck	Seite 4
Art. 3	Grundsatz	Seite 4
Art. 4	Aufsicht	Seite 4
Art. 5	Organe	Seite 4
II.	Feuerschutzkommission	
Art. 6	Mitglieder	Seite 4
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen	Seite 5
III.	Feuerschutzbeauftragte oder Feuerschutzbeauftragter	
Art. 8	Feuerschutzbewilligung	Seite 5
Art. 9	Kontrolle	Seite 5
Art. 10	Mängel	Seite 5
Art. 11	Kaminfegerwesen	Seite 6
IV.	Gebühren für Bauanfragen	
A.	Aufgaben /Organisation	
Art. 12	Aufgaben	Seite 6
Art. 13	Dienstbetrieb	Seite 6
Art. 14	Organisation	Seite 6
Art. 15	Feuerwehrkommandant/in	Seite 6
Art. 16	Kommando	Seite 7
Art. 17	Kader	Seite 7
Art. 18	Materialwart/in	Seite 7
Art. 19	Fourier/in	
B.	Feuerwehrpflicht	
Art. 20	Grundsatz	Seite 7
Art. 21	Erfüllung der Pflicht	Seite 8
Art. 22	Befreiung, Erlass	Seite 8
Art. 23	Ersatzabgabe	Seite 8
C.	Dienstplichten	
Art. 24	Alarm	Seite 9
Art. 25	Übungen	Seite 9
Art. 26	Entschuldigungsgründe	Seite 9
Art. 27	Sorgfaltspflicht	Seite 9
Art. 28	Persönliches Material	Seite 9
Art. 29	Anordnungen, Dienstgeheimnis	Seite 9
D.	Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	
Art. 30	Kosten	Seite 10
Art. 31	Disziplinarstrafen	Seite 10
Art. 32	Rechtsmittel	Seite 10
V.	Schlussbestimmungen	
Art. 33	Inkrafttreten	Seite 11

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt das Stadtparlament folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Weinfeld (nachstehend Stadt genannt) fest.	Geltungsbereich
Art. 2	<ol style="list-style-type: none">1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.2 Die Stadt führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt eine Feuerschutzbeauftragte oder einen Feuerschutzbeauftragten ein.	Zweck
Art. 3	Der Feuerschutz ist Sache der Stadt, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.	Grundsatz
Art. 4	Der Stadtrat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.	Aufsicht
Art. 5	Die Organe des Feuerschutzes sind: <ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission;2. der oder die Feuerschutzbeauftragte;3. die Feuerwehr.	Organe

II. Feuerschutzkommission

Art. 6	<ol style="list-style-type: none">1 Die Feuerschutzkommission wird vom Stadtrat gewählt. Die Amtsdauer der Feuerschutzkommission fällt mit derjenigen des Stadtrates (Gemeindebehörde) zusammen.2 Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus:<ol style="list-style-type: none">1. der ressortverantwortlichen Stadträtin, als Präsidentin oder dem ressortverantwortlichen Stadtrat, als Präsident;2. einem weiteren Mitglied des Stadtrates als stellvertretende Präsidentin oder als stellvertretender Präsident;3. <u>zwei weiteren Mitgliedern;</u>3. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr;	Mitglieder
--------	---	------------

4. dem oder der Feuerschutzbeauftragten.
5. der Kommandantin oder dem Kommandanten der Feuerwehr, mit beratender Stimme;
6. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr, mit beratender Stimme.

Art. 7	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Feuerschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. 2 Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr; 2. Antrag an den Stadtrat für Budget und Rechnung; 3. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen; 4. Antrag an den Stadtrat für die Wahl der Feuerwehrkommandantin und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters oder des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offizierinnen und Offiziere und der Fourierin oder des Fouriers; 5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders; 6. Antrag an den Stadtrat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht; 7. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen; 8. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; 9. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten; 10. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen. 	Aufgaben und Kompetenzen
--------	--	--------------------------

III. Feuerschutzbeauftragte oder Feuerschutzbeauftragter

Art. 8	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Stadtrat bestimmt die Feuerschutzbeauftragte oder den Feuerschutzbeauftragten. 2 Die oder der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. 	Feuerschutzbewilligung
Art. 9	Die oder der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und § 17 des Feuer-	Kontrolle

schutzgesetzes, sowie die periodischen Brandschutzkontrollen gemäss § 18 des Feuerschutzgesetzes vor.

- | | | |
|---------|--|-----------------|
| Art. 10 | <ol style="list-style-type: none">1 Die oder der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss §21 des Feuerschutzgesetzes an.2 Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Stadtrat. | Mängel |
| Art. 11 | <ol style="list-style-type: none">1 Betreibende von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.2 Der oder die Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen. | Kaminfegerwesen |

VI. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

- | | | |
|---------|---|---------------|
| Art. 12 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst aufgeboden werden.3 Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden. | Aufgaben |
| Art. 13 | Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrgeneration Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen. | Dienstbetrieb |
| Art. 14 | Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: <ol style="list-style-type: none">1. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant;2. Kommando;3. Kader;4. Mannschaft;5. Stabstellen und spezielle Dienste. | Organisation |

Art. 15	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. 2 Sie oder er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind. 3 Sie oder er ist für eine sachgerechte Medieninformation in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann sie oder er eigenständig anordnen. 4 Sie oder er rapportiert schriftlich über die Einsätze und erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu Handen der Feuerschutzkommission. 	Feuerwehrkommandant/in
Art. 16	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Kommando besteht nebst der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandantinnen oder Vizekommandanten sowie Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern. 2 Es unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten in ihrer oder seiner Tätigkeit. 3 Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission. 	Kommando
Art. 17	Das Kader unterstützt die Kommandantin oder den Kommandanten bei ihrer oder seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet der Materialwartin oder dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.	Kader
Art. 18	Die Materialwartin oder der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Sie oder er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.	Materialwart/in
Art. 19	Die Fourierin oder der Fourier unterstützt die Kommandantin oder den Kommandanten bei administrativen Arbeiten.	Fourier/in

B. Feuerwehrrpflicht

- | | | |
|---------|---|-----------------------|
| Art. 20 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Feuerwehrrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist <u>in der Regel</u> in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für eine Person.3 Mit Einwilligung des Kommandos der Feuerwehr, kann der Dienst freiwillig verlängert werden. | Grundsatz |
| Art. 21 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Feuerwehrrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung der oder des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr. | Erfüllung der Pflicht |
| Art. 22 | <ol style="list-style-type: none">1 Von der Feuerwehrrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:<ol style="list-style-type: none">1. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;2. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten;3. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten.2 Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Stadtrat geregelt.3 Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich von den Gesuchstellenden an die Feuerschutzkommission zu richten. | Befreiung, Erlass |
| Art. 23 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie | Ersatzabgabe |

wird durch den Stadtrat auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 500 Franken pro Jahr.

- 2 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 24	<ol style="list-style-type: none">1 Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Stadt kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.	Alarm
Art. 25	Die Mindestanzahl von Übungen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben gemäss § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz.	Übungen
Art. 26	<ol style="list-style-type: none">1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.2 Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.3 Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst.4 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.5 Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.	Entschuldigungsgründe
Art. 27	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursachenden.	Sorgfaltspflicht
Art. 28	Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial können die Betroffenen haftbar gemacht werden.	Persönliches Material

- | | | |
|---------|--|---------------------------------|
| Art. 29 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten. 2 Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt. | Anordnungen,
Dienstgeheimnis |
|---------|--|---------------------------------|

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| Art. 30 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze. 2 Die übrigen Einsätze werden den Verursachenden, den Auftraggebern, den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den Halterinnen oder Haltern in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Stadtrat zusammen mit der Kommandantin oder dem Kommandanten. 3 Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Stadt. 4 Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest. | Kosten |
| Art. 31 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. 20 Bussen sind zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden. | Disziplinarstrafen |
| Art. 32 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadtrat erhoben werden. 2 Gegen Entscheide des Stadtrates steht innert 30 Tagen der Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit offen. | Rechtsmittel |

- ³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 33
- ¹ Dieses Feuerschutzreglement ist vom Stadtparlament am xx. Dezember 2023 beschlossen und vom Department für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. xx vom xx.xxxx.xxxx genehmigt worden. Es wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. xx/20xx vom xx.xxxx.xxx. auf den 1.xxxx 20xx in Kraft gesetzt. Inkrafttreten
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement vom 15. Dezember 1994 aufgehoben.

